

Verf.

1) Kriminalaußenstelle
Singen/Htwl.
Bahnhofstraße 23
z.Hd. Herrn Sterk

79224 Singen

db Bonn, den 05. November 1993 A
Pr. 361 u. [REDACTED]

Betr.: Beschaffung eines "Light-phasers" zur Inbetriebnahme der Telespiele
"Operation Wolf" und [REDACTED]
Bezug: Ihr Schreiben vom 16.07.1993, Az.: II/1120/93

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ernsten Bemühungen zum Trotz, war es uns nicht möglich in den Besitz eines sogenannten "Light-phasers" zu gelangen, zumal die Möglichkeit diesen wie bisher über das Stadtjugendamt München zu entleihen, nicht mehr besteht.

Eine Prüfung der Programme "Operation Wolf" und "Wanted" im Hinblick auf eine Inhaltsgleichheit mit gleichnamigen, bereits indizierten Spielen, ist uns somit nicht möglich (beide bedürfen zur Inbetriebnahme eines "Light-phasers"). Zur meiner Entlastung sende ich Ihnen daher die Programme "Operation Wolf" und "Wanted" zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

2) r. d. B.

3) Einstellung

Pr. Reg.

Kartei

Statistik

8.11.93